



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Impulsvortrag „Dolmetschen im Asylverfahren“

Digitale Impulsveranstaltung
„Für eine gemeinsame Zukunft der Sprach- und Kulturmittlung in Deutschland“
SprachQultur, 25. Juni 2021

Referentin: Nicola Fischer, Referat 31E – Sprachendienste

Begriffsklärung

Im Bundesamt steht „Sprachmittlung“ als Oberbegriff für die Tätigkeiten „Übersetzen“ (schriftliche Übertragung von Ausgangs- in Zielsprache) und „Dolmetschen“ (mündliche Übertragung).

Spezifik des Dolmetschens im Asylwesen

1. Im Asylverfahren ist das Dolmetschen gesetzlich vorgeschrieben

„[V]on Amts wegen [ist] bei der Anhörung ein Dolmetscher [...] hinzuzuziehen“, wenn Geflüchtete „der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig“ sind (§ 17, 1 AsylG) .

- Dolmetschen spielt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung fairer und rechtssicherer Asylentscheidungen

Sprachmittlende im Asylwesen: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

- freiberuflich: neben BAMF Einsätze in den Bereichen Gerichtsdolmetschen, Konferenzdolmetschen, Gemeinwesendolmetschen, Übersetzen; andere Berufe
- Mutter-/Erstsprache: wie Antragstellende oder Deutsch oder eine andere Sprache
- Hauptwohnsitz in Deutschland
- deutsche Staatsbürgerschaft oder gültiger Aufenthaltstitel
- kein Einsatz ohne:
 - unauffällige Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung
 - erfolgreich absolviertes E-Learning-Programm „Dolmetschen im Asylverfahren“
 - gültige Rahmenvereinbarung inkl. Verhaltenskodex

Mehr zur Sprachmittlung für das Bundesamt:

<https://www.bamf.de/DE/Karriere/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html>

Beim „idealen“ Dolmetschen im Asylwesen ...

... sind insbesondere all diese Kompetenzen und Voraussetzungen gegeben:

- Sprach-, Kultur- und Fachgebietenkompetenzen Deutsch/Deutschland und Dolmetschsprache/Herkunftsland bzw. -länder
- Dolmetsch- bzw. Übersetzungskompetenzen und -erfahrung
- absolute Neutralität/Allparteilichkeit
- wirtschaftliche Stabilität
- stabiles soziales Umfeld, Resilienz

Spezifik des Dolmetschens im Asylwesen

2. Jeder Einsatzauftrag umfasst vorrangig ausschließlich das Dolmetschen.

Die Verantwortung fürs Dolmetschen liegt bei den Dolmetschenden:

- „Habe ich alles verstanden?“, „Habe ich alles gedolmetscht?“
- kein Vermittlungsauftrag!

ABER:

Die Verantwortung für die Gesprächsführung liegt ausschließlich bei den Mitarbeitenden des Bundesamtes:

- „Haben alle alles verstanden?“, „Gibt es womöglich Missverständnisse?“

Fazit

Das Bundesamt beauftragt Sprachmittelnde:
Es setzt freiberufliche Dolmetscherinnen und Übersetzer ein,
um Geflüchteten, Asylantragstellenden und Zugewanderten
zu ihrem gesetzlich verbrieften Recht auf Gehör zu verhelfen.

Daraus erwächst das ureigene Interesse des Bundesamtes
an qualifizierten Sprachmittelnden –
und an Qualifizierungsmöglichkeiten für den spezifischen Bereich
der Sprachmittlung im Asylverfahren.

Vielen Dank!

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 31E – Sprachendienste
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Nicola Fischer, Referentin
Ref31EPosteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de